

# AMTSBLATT

FÜR DAS  
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. August 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.06.2010 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	4.380.600	17.000	0	4.397.600
ordentliche Aufwendungen	4.445.400	45.200	0	4.490.600
außerordentliche Erträge	0	90.000	0	90.000
außerordentliche Aufwendungen	0	177.700	0	177.700
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	5.244.200	90.000	57.400	5.276.800
die Auszahlungen	5.508.400	64.900	36.000	5.537.300
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.318.100	0	0	4.318.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.214.800	43.500	0	4.258.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	926.100	90.000	57.400	958.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.267.600	21.400	36.000	1.253.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	26.000	0	0	26.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2****- unverändert -**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3****- unverändert -**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Hebesatz der Amtsumlage wird neu festgesetzt:

von bisher	40,74	v.H.	1)
auf	<b>41,11</b>	<b>v.H.</b>	2)

Der Hebesatz der Investumlage wird neu festgesetzt:

von bisher	2,92	v.H.	1)
auf	<b>2,95</b>	<b>v.H.</b>	2)

Umlagengrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß

- 1) BbgFAG vom 29.06.2004 (GVBl. I.S. 262), zuletzt geändert am 06.12.2006 (GVBl. I.S. 166)  
Entwurf Haushaltsplan 2010 - Orientierungsdaten 2010 - Stand: 23.10.2009
- 2) BbgFAG vom 29.06.2004 (GVBl. I.S. 262), zuletzt geändert am 06.12.2006 (GVBl. I.S. 166)  
Entwurf Haushaltsplan 2010 - Stand : 07.12.2009

**§ 5****- unverändert -**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1.000 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **10.000 Euro** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 Euro** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 Euro** festgesetzt.

**§ 6****- entfällt -**

Haushaltssicherungskonzept

**§ 7****- unverändert -**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **702.000 Euro** festgesetzt.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.
3. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 16.06.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan und deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 12.07.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>3.682.200,00 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.682.200,00 EUR</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>14.500,00 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>15.400,00 EUR</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der**§ 5**

Einzahlungen auf	<b>4.418.500,00 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>4.745.600,00 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.226.500,00 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.307.000,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>1.192.000,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>1.192.000,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>246.600,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>

**§ 2**

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000,00 Euro** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**57.000,00 Euro**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230,00 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des Fehlbetrages um **250.000,00 Euro** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

**§ 6**

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

**§ 7**

1. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 07.07.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan und deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmererei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 07.07.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachung

### Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

wurde mit Schreiben vom 29.06.2010 unter Az. 63-00587-10-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Bauamt - OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30
Dienstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30
Freitag	von 8.00 – 13.00

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Massen-Niederlausitz, 15.07.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz

### Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I.S.231) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Crinitz vom 12.02.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster Nr. 3/2007, vom 01.04.2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in Ihrer Sitzung am 05.07.2010 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeiten

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, insbesondere mit dem Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Urnenbestattung. Für Ausgrabungen, Widerbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, die Zulassung von Gewerbetreibenden, entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

## § 4 Grabstellengebühren

### 1. Grabstellenerwerbsgebühr

Friedhof	Crinitz	Gahro
a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahre)	75,38 EUR	75,38 EUR
b) Reihengrab (Personen über 8 Jahre)	127,63 EUR	127,63 EUR
c) Wahlgrabstätte (2 Gräber)	274,38 EUR (9,15 EUR/Jahr)	274,38 EUR (9,15 EUR/Jahr)
e) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)	98,38 EUR (3,93 EUR/Jahr)	98,38 EUR (3,93 EUR/Jahr)
f) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	405,90 EUR + Kosten Schrifttafel	405,90 EUR + Kosten Schrifttafel
g) Reihengrabfeld mit Schrifttafel	555,13 EUR + Kosten Schrifttafel	555,13 EUR + Kosten Schrifttafel
h) Anonyme Beisetzung „Grüne Wiese“	396,03 EUR	steht nicht zur Verfügung

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb/Beisetzung).

Friedhof	Crinitz	Gahro
2. Widererwerbs- und Verlängerungsgebühr	Jährliche Grabstellengebühr (2 Gräber) x Verlängerungszeit	
3. Benutzung der Feierhalle	70,00 EUR	20,00 EUR
4. Jährliche Friedhofsunter- haltungsgebühren je Grab (Wasser, Müll usw.)	18,00 EUR	21,00 EUR
5. Bearbeitungsgebühr		
5.1. Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	19,75 EUR	19,75 EUR
5.2. Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung)	19,75 EUR	19,75 EUR

6. Die Rückgabe einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist - Erdbestattung 25 Jahre, Urnenbestattung 20 Jahre - erfolgen. Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf hat nachweislich durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Dies gilt auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei Nichteinhaltung der Räumpflicht wird durch die Amtsverwaltung eine Firma dazu beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt an die Hinterbliebenen.

**§ 5 Inkrafttreten / Außenkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Crinitz für die Friedhöfe Crinitz und Gahro tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhöfe der Gemeinde Crinitz vom 12.02.2007 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 13.07.2010

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsverfügung**

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz vom 05.07.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 13.07.2010

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

**Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast**

**Rechtsgrundlagen:**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I.S.231) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast vom 03.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster Nr.1/10 vom 01.02.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in Ihrer Sitzung am 07.07.2010 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeiten**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, insbesondere mit dem Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Urnenbestattung. Für Ausgrabungen, Widerbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten, sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

**§ 4 Grabstellengebühren**

1. Grabstellenerwerbsgebühr

Friedhof	Sallgast	Dollenchen, Zürchel, Göllnitz
a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahre)	76,00 EUR	76,00 EUR
b) Reihengräber (Personen über 8 Jahre)	144,00 EUR	144,00 EUR
c) Wahlgrabstätte einstellig	185,00 EUR (6,17 EUR/Jahr)	185,00 EUR (6,17 EUR/Jahr)
d) Doppel- und Mehrfachgräber	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte
d) Urnenwahlgrabstätte (1 - 4 Urnen)	99,00 EUR (3,96 EUR/Jahr)	99,00 EUR (3,96 EUR/Jahr)
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	436,00 EUR + Kosten Schrifttafel	436,00 EUR + Kosten Schrifttafel
f) Beisetzung „Grüne Wiese“	436,00 EUR	steht nicht zur Verfügung

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb/Beisetzung)

Friedhof	Sallgast	Dollenchen, Zürchel, Göllnitz
2. Widererwerbs- und Verlängerungsgebühr	Jährliche Grabstellengebühr x Verlängerungszeit x Grabanzahl	
3. Benutzung der Feierhalle	45,00 EUR	20,00 EUR

Friedhof	Sallgast, Zürchel, Dollechen	Göllnitz
4. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab (Wasser, Müll usw.)	20,00 EUR	15,00 EUR

5. Bearbeitungsgebühr		
5.1. Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	19,75 EUR	19,75 EUR

5.2. Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung) 19,75 EUR 19,75 EUR

6. **Die Rückgabe einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist - Erdbestattung 25 Jahre, Urnenbestattung 20 Jahre - erfolgen.** Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf hat nachweispflichtig durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Räumspflicht wird durch die Amtsverwaltung eine Firma dazu beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt an die Hinterbliebenen.

### § 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung der Gemeinde Sallgast für die Friedhöfe Dollenchen, Zürchel, Göllnitz und Sallgast tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sallgast vom 07.03.2007 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 13.07.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast vom 07.07.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 13.07.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11.06.1992, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBL. Bbg. Teil I Nr. 15, Seite 358 vom 13.08.2009 erhält der fertig gestellte Abschnitt der Martin-Kaschke-Straße in der Gemarkung Massen Flur 1, Flurstück 1477 (siehe Anlage - Flurkartenausschnitt) die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Träger der Baulast ist die Gemeinde Massen-Niederlausitz. Grundlage bildet der Gemeindevertreterbeschluss Nr. 05/2010-09 vom 05.07.2010. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim



Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Turmstraße 5, 03238 Massen- Niederlausitz

während der Dienststunden/Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Massen-Niederlausitz, den 01.08.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11.06.1992, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBL. Bbg. Teil I Nr. 15, Seite 358 vom 13.08.2009 erhält die Rudolf-Diesel-Straße in der Gemeinde Massen-Niederlausitz im GIP für folgende Flurstücke Gemarkung Betten Flur 1, Flur-

stücke 407, 408 (Teilfläche) und 409 (Teilfläche) und Gemarkung Massen Flur 1, Flurstück 954 (Teilfläche) und 956 (Teilfläche) (siehe Anlage – B-Plan) die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Träger der Baulast ist die Gemeinde Massen-Niederlausitz. Grundlage bildet der Gemeindevertreterbeschluss Nr. 05/2010-09 vom 05.07.2010. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Turmstraße 5, 03238 Massen- Niederlausitz

während der Dienststunden/Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Massen-Niederlausitz, den 01.08.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor



## Der neue Personalausweis 2010

Das Ende ist nah für den graubraungrünen laminierten Personalausweis. Ab November 2010 soll der Personalausweis klein wie eine Scheckkarte und klug wie ein Kleinstcomputer werden. Fingerabdrücke sind beim neuen Ausweis freiwillig.

### Was ist neu am neuen Personalausweis?

Zum einen soll er mit dem neuen Format schlicht einfacher handhabbar werden. Zum anderen steckt neue Technik im Plastik. Wie beim Reisepass wird ein biometrisches Lichtbild digital auf einem Chip im Ausweis gespeichert. Darauf sollen nur Polizei und Grenzer Zugriff haben. Im Zweifel kann bereits daraus mit besonderen Lesegeräten eindeutig geklärt werden, ob derjenige, der den Ausweis hinhält, auch der rechtmäßige Besitzer ist. Auf Wunsch kann man auf dem Chip zur Sicherheit zudem zwei Fingerabdrücke speichern lassen. Erstmals können die Bürger darüber hinaus die Karte auch als Internet-Ausweis oder auch mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ programmieren lassen.

### Wie funktioniert das mit dem Internet-Ausweis?

Auf dem Ausweis-Chip sind Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum gespeichert, die mit einem Zusatzgerät am Computer und einer Geheimnummer (PIN) ausgelesen und einem Online-Geschäftspartner übermittelt werden können. Damit soll man bei der Bank oder einem Versandhändler eindeutig nachweisen können, wer man ist. Immer wieder wechselnde PIN, TAN und Passwörter sollen damit weitgehend der Vergangenheit angehören. Es soll möglich sein, nur bestimmte Daten zu nennen. So könnte man zum Beispiel sein Geburtsdatum zurückhalten, falls bei dem beabsichtigten Geschäft das Alter irrelevant ist.

### Wie viel kostet der neue Ausweis?

Antragsteller ab 24 Jahre bezahlen 28,80 Euro, Antragsteller unter 24 Jahren bezahlen 19,80 Euro.

Der erste Personalausweis für Jugendliche, die mindestens 16 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist gebührenfrei. Ein vorläufiger Ausweis kostet 10,00 Euro.

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

### Beschluss-Nr. 03 / 2010-01

**Beschluss zum außerplanmäßigen Aufwand beim Produktkonto 53800.543150 Machbarkeitsstudie dezentrale Abwasserentsorgung**

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufwand.

### Beschluss-Nr. 03 / 2010-02

**Beschluss zum außerplanmäßigen Aufwand beim Produktkonto 55300.521101 Sanierung Treppe Kapelle Friedhof Crinitz**

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufwand.

### Beschluss-Nr. 03 / 2010-03

**Beschluss über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*

Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

### Beschluss-Nr. 05 / 2010-01

**Beschluss zum Wirtschaftsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzplan der PILZ GmbH für das Jahr 2010.**

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschafts- und Finanzplan.

### Beschluss-Nr. 05 / 2010-02

**Beschluss zur Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses vom 22.06.2010 zum Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Geschäftsführers der PILZ GmbH 2009 (Anlage)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss und die Entlastung.

### Beschluss-Nr. 05 / 2010-03

**Beschluss über die Aufhebung des Gemeindevertreterbeschlusses Nr. 4 / 2010-03 vom 10.05.2010 über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2010 als verbindliche Arbeitsgrundlage**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

### Beschluss-Nr. 05 / 2010-04

**Beschluss über die Aufhebung des Gemeindevertreterbeschlusses Nr. 4 / 2010-04 vom 10.05.2010 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

### Beschluss-Nr. 05 / 2010-05

**Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.



**Beschluss-Nr. 05 / 2010-06**

**Beschluss über die Annahme des Angebotes für die Kreditschuldung des Kredites für den Bau und die Erschließung des Gewerbehofes aus dem Jahr 2000 nach Auslaufen der Zinsbindung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des Angebotes.

**Beschluss-Nr. 05 / 2010-07**

**Beschluss zur Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1309**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 05 / 2010-08**

**Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Freistellung.

**Beschluss-Nr. 05 / 2010-09**

**Beschluss zur Namensgebung für die Straßen im Gewerbe- und Industriepark Massen und die Widmung der fertig gestellten Abschnitte dieser Straßen zur öffentlichen Verkehrsfläche**

Die Gemeindevertretung beschließt die Namensgebung.

**im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse****Beschluss-Nr. 05 / 2010-10**

**Beschluss über den Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1309**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*

Amtsleiter

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 04 / 2010-01**

**Beschluss zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 04 / 2010-02**

**Beschluss zur außerplanmäßigen Investitionsauszahlung bei dem Produktkonto 55301.096112 Trinkwasseranschluss Friedhof Dollenchen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Investitionsauszahlung.

**Beschluss-Nr. 04 / 2010-03**

**Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Freistellung.

**Beschluss-Nr. 04 / 2010-04**

**Beschluss der Satzung der Gemeinde Sallgast über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2011.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 04 / 2010-05**

**Beschluss zur Entgeltordnung für die Führung durch das Heimatmuseum „Alte Mühle und Sägewerk“ in Dollenchen.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*

Amtsleiter

---

## Absolutes Verbrennungsverbot in den Gemeinden

Aus aktuellem Anlass weisen wir noch einmal alle Bürger darauf hin, dass nach § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes und § 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung für pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten

ein **ABSOLUTES VERBRENNUNGSVERBOT** besteht.

Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie das Verbrennen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen, wie z.B. Spargel- und Kartoffelkraut.

Ausnahme: Mit Schädlingen befallenes pflanzliches Material. Dieses ist der Umweltbehörde vorab anzuzeigen und wird kontrolliert.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen das Abbrennen genehmigen. So z.B. zu Übungszwecken der örtlichen Feuerwehren oder zum Traditionsfeuer zu Ostern!

**Ein genehmigungsfreies Verbrennen ist im Rahmen von Traditionsfeuern in den Gemeinden erlaubt, wenn:**

1. die Feuerstätte den Rahmen von 1,00m x 1,00 m nicht übersteigt,
2. wenn es im Rahmen eines Traditionsfeuers stattfindet, d.h. es versammeln sich Menschen um einen bestimmten Anlass zu begehen um diese Feuerstelle
3. als Verbrennungsmaterial nur trockenes, stückiges Holz verwandt wird;
4. keinerlei Belästigung des Umfeldes stattfindet (sonst ist es bereits eine Ordnungswidrigkeit)

**Zur Verdeutlichung: Die Tätigkeit einzelner Personen - das Verbrennen auf dem Grundstück z.B. in Tonnen und in Grillöfen erfüllt nicht die Bedingungen der Ausnahmeregelung.**

**Im Gegenteil: Dieses Verbrennen durch einzelne Personen ohne den Traditionshintergrund stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar, der dem Umweltamt gemeldet, nach Abfallrecht geahndet wird. Das allein genügt um den Fall zur Anzeige zu bringen. Wenn dann noch dazu kommt, dass Papier, Gartenreste oder andere Materialien verbrannt werden, dann ist der Sachverhalt der illegalen Abfallbeseitigung gegeben, der entsprechend geahndet wird.**

Ordnungsamt

## **Achtung ! An alle Hundehalter !**

Leider müssen wir in den Gemeinden immer wieder verzeichnen, dass Hundehalter ihre Tiere ordnungswidrig Gassi führen!

Wir erinnern nochmals an den Leinenzwang, gefährlich eingestufte Hunde haben einen Maulkorb außerhalb ihres Grundstückes zu tragen.

Ein immer wiederkehrendes Ärgernis ist auch die Nichtbeseitigung des Hundekot's auf Straßen, Gehwegen und Plätzen!

**Bei Zuwiderhandlungen werden wir ab sofort bei Anzeige Bußgelder verhängen!**

Ordnungsamt

## **Erneute Bekanntmachung an alle Eltern !!!**

### **Verbot des Haltens und Parkens auf der Dorfstraße vor der Kindertagesstätte Massen**

Sehr geehrte Eltern und Erzieher,

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie heute persönlich darüber informieren, dass das Halten und Parken auf der Dorfstraße vor Ihrer Kindereinrichtung nicht nur gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt, wir möchten Sie auch dafür sensibilisieren mit Ihrem Verhalten dazu beizutragen, dass Ihre Kinder sicher die Einrichtung erreichen können und dass andere Verkehrsteilnehmer sicher die Dorfstraße befahren können!

Gemäß StVO § 12 Abs. ist das Halten an unübersichtlichen Straßenabschnitten und in schlecht einzusehenden Kurven nicht gestattet.

Der Zugang zur Einrichtung liegt nicht nur im schlecht überschaubaren Kurvenbereich, er befindet sich auch in dem durch Warmbaken gekennzeichneten Gebiet des Bahnüberganges.

Hier kommt es bei geschlossenen Schranken noch zusätzlich zur Aufreihung des wartenden Verkehrs und damit zu weiteren Behinderungen.

Das Kindergartenpersonal ist angewiesen ihre Fahrzeuge im hinteren Bereich der Parkfläche vor dem ehemaligen Feuerwehrgebäude zu parken, so dass wir Sie bitten möchten, ab sofort ausschließlich nur noch die Parkfläche gegenüber der Einrichtung zu benutzen!

Ordnungsamt

## **IMPRESSUM**

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### **Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### **Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**